

## Namensführung in der Ehe

für Eheschließungen ab dem 01. Mai 2025

Die Namensführung in der Ehe unterliegt ungeachtet der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes dem Recht am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes (Art. 10 Abs. 1 EGBGB). Das heißt, dass **deutsches Namensrecht gilt**, wenn die Person ihren **gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland** hat, und dass bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Land das dortige Namensrecht Anwendung findet.

Es ist zu beachten, dass andere Staaten souverän darüber entscheiden, ob sie eine nach deutschem Recht gefundene Namensführung anerkennen; tun sie das nicht, kann es zu sogenannter „hinkender Namensführung“ kommen, d. h., dass dieselbe Person in verschiedenen Staaten unterschiedliche Namen führen muss.

Den Ehegatten steht es aber auch frei, für die Namensführung das Recht eines anderen Staates zu wählen, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten besitzt oder in dem einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 10 Abs. 2 EGBGB).

### **Für die Namensführung nach deutschem Recht gilt (§§ 1355 ff. BGB):**

Die Ehegatten haben die Möglichkeit, bei der Eheschließung einen Namen zum gemeinsamen Familiennamen (**Ehenamen**) zu bestimmen. Diese Bestimmung ist während bestehender Ehe unwiderruflich. Nach Beendigung der Ehe, z. B. durch Tod eines der Ehegatten oder Scheidung, kann der Ehename abgelegt und der Geburtsname oder der vor der Ehe geführte Familienname wieder angenommen werden.

Kinder die in dieser Ehe geboren werden, erhalten kraft Gesetzes den bestimmten Ehenamen als Geburtsnamen.

Wenn keine Bestimmung getroffen wird, behält jeder den zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen. Eine Bestimmung eines Ehenamens ist auch noch später während bestehender Ehe möglich.

### Was kann zum Ehenamen bestimmt werden:

- Der Geburtsname eines\*r Ehepartners\*in  
Ist der Geburtsname bereits ein mehrteiliger Name, kann dieser komplett, einige dieser Namen oder nur ein Namensteil bestimmt werden.
- Der zur Zeit der Erklärung geführte Familiennamen eines\*r Ehepartners\*in (z.B. aus einer Vorehe)  
Ist dieser Familiennamen bereits ein mehrteiliger Name, kann dieser komplett, einige dieser Namen oder nur ein Namensteil bestimmt werden.
- Ein aus den Namen beider Ehepartner\*innen (Geburts- oder Familienname) gebildeter Doppelname in beliebiger Reihenfolge. Dies ist mit oder ohne Bindestrich möglich.  
Der gewählte Ehename ist für beide Ehepartner\*innen gleich (auch gleiche Reihenfolge).  
Es können maximal zwei Namen zur Bildung des Doppelnamens herangezogen werden.  
Wenn der Geburts- oder Familienname bereits ein mehrteiliger Name ist, kann nur ein Teil dieses Namens bestimmt werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, die geschlechtsangepasste Form des Ehenamens oder einen Ehenamen nach sorbischer Tradition zu wählen. Bitte nehmen Sie diesbezüglich Kontakt mit dem Standesamt Haßfurt auf.

Wenn kein Doppelname zum Ehenamen bestimmt wurde, kann der Ehegatte dessen Name nicht Ehenamen geworden ist, dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen (**Begleitname**). Dies ist mit oder ohne Bindestrich möglich. Wenn der Geburts- oder Familienname bereits ein mehrteiliger Name ist, kann nur ein Teil dieses Namens bestimmt werden.

Der Begleitname kann jederzeit auch noch während bestehender Ehe erklärt werden. Der Begleitname kann auch widerrufen werden; eine erneute Erklärung eines Begleitnamens ist in diesem Fall dann nicht mehr möglich.

Im **Namens-Konfigurator** unter <https://www.standesbeamte.de/bds/namenskonfiguratoren/> können Sie herausfinden, welche Namensgestaltungen und -kombinationen in Ihrem Fall möglich sind.

**Weiterführende Informationen** finden Sie unter

BMJ - Namensrecht - Häufig gestellte Fragen zum Namensrecht

[https://www.bmj.de/DE/themen/gesellschaft\\_familie/namensrecht/Namensrecht\\_FAQ.html](https://www.bmj.de/DE/themen/gesellschaft_familie/namensrecht/Namensrecht_FAQ.html)

**Weitere Informationen** zu den Möglichkeiten der Namensführung in der Ehe (insbesondere nach ausländischem Recht) erhalten Sie bei der Anmeldung der Eheschließung oder können gerne **beim Standesamt Haßfurt** erfragt werden.